

# RS OGH 1962/4/16 IIZR121/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1962

## Norm

EKHG §5 IIB

## Rechtssatz

Ob der stille Gesellschafter Halter eines mit Mitteln des Geschäftsinhabers betriebenen Kraftfahrzeuges ist, bestimmt sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts. Wenn er das Fahrzeug in erheblichem Umfang nach eigenem Ermessen mitbenutzt und durch die Betriebskosten des Fahrzeugs wirtschaftlich mitbelastet wird, ist seine Haltereigenschaft in der Regel zu bejahen.

Veröff: VersR 1962,509

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1962:RS0103257

## Dokumentnummer

JJR\_19620416\_AUSL000\_0020ZR00121\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)